

Interessenten den Betrag der wegen der Schurffschäden bei dem Bergamte zu bestellenden Caution zu bestimmen und daß sie sich, zu § 30, der Beaufsichtigung des Schürfens mit zu unterziehen und gegen wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten entweder ohne Weiteres einzuschreiten oder dieselben, falls technische Rücksichten einschlagen, dem Bergamte zur Abstellung mitzutheilen haben,

b) daß bei den in § 49 erwähnten Collisionen die bezüglichen Vorschläge und Entscheidungen durch das Bergamt in Gemeinschaft mit der Verwaltungsbehörde, beziehentlich unter Theilnahme des Kohlenwerksinspectors, zu erfolgen haben und

c) daß die nach § 136 verbunden § 151, 1, § 24, 2 und § 28 zu gebenden Entscheidungen in erster Instanz von dem Bergamte und der Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich zu ertheilen sind.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am